



Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.12 vom 1. Januar 2013

Gebühren der Namenserkklärungen nach Art. 13d SchIT ZGB

Gebühren Namenserkklärungen

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Inhalt

1	Ausgangslage _____	3
2	Problemstellung _____	3
3	Lösung _____	3
4	Inkrafttreten und Weisungscharakter _____	3

1 Ausgangslage

Nach Artikel 13d Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) können Eltern, soweit die in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, für das minderjährige Kind, die darin beschriebene Namenserkklärung abgeben. Die Namenserkklärung nach Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB gilt für alle gemeinsamen, minderjährigen Kinder der erklärenden Eheleute. Aus Gründen der Gleichberechtigung gilt die Namenserkklärung nach Art. 13d Abs. 2 SchIT ZGB bei gleichzeitiger Abgabe durch die erklärungsberechtigten Eltern beziehungsweise den erklärungsberechtigten Vater ebenfalls für mehr als ein Kind (durch Eltern oder Vater bezeichnete Kinder).

In Infostar ist diese Namenserkklärung für jedes Kind in einem eigenen Geschäftsfall 'Namenserkklärung' zu verarbeiten.

Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.119) sieht in Anhang 1 unter Ziff. 4.8 und unter Anhang 3 unter Ziff. 3.8 eine Gebühr von Fr. 75.00 für die Namenserkklärung nach Art. 13d SchIT ZGB vor.

2 Problemstellung

In Anwendung des Gebührentarifs würde bei wörtlicher Auslegung für jedes einzelne Kind eine Gebühr gemäss den unter Ziffer 1 hiervoor erwähnten Bestimmungen fällig.

3 Lösung

Wird eine Erklärung nach Art. 13d SchIT ZGB gestützt auf Art. 14b der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) für mehr als ein Kind gleichzeitig abgegeben, darf die Gebühr nach Anhang 1 Ziff. 4.8 und Anhang 3 Ziff. 3.8 ZStGV nur einmal in der Höhe von Fr. 75.00 erhoben werden.

Dasselbe gilt für die zum Nachweis der erfolgten Namenserkklärung auszustellende Bestätigung einer Namenserkklärung. Die Gebühr nach Anhang 1 Ziff. 1.1 ZStGV für die Ausstellung einer solchen Bestätigung in der Höhe von Fr. 30.00 darf ebenfalls nur einmal erhoben werden, unabhängig von der Anzahl ausgestellter Bestätigungen (bei mehreren Kindern).

4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **per 1.1.2013 in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa